

## GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

## ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454-263 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralesekretariat@goed.at

ZS

An das  
**Bundesministerium für Finanzen**  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

E-Mail: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at), [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at),  
[ernst.tuechler@oegb.at](mailto:ernst.tuechler@oegb.at)

Unser Zeichen:  
Zl.11.940/2015-VA/Dr. G/SchM

Ihr Zeichen:

Datum:  
Wien, am 8. Juni 2015

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungsgesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Glücksspielgesetz, das Grunderwerbssteuergesetz 1987, das Normalverbraucherabgabengesetz, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Ausfuhrerstattungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2008, das FTE-Nationalstiftungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Krankenkassen-Strukturfondsgesetz geändert werden (Steuerreformgesetz 2015/2016 – StRefG 2015/2016);  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst begrüßt den Erfolg der Senkung des Einkommensteuertarifes. Des Weiteren sind jedoch folgende Anmerkungen erforderlich:

1) Streichung der Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz aus dem § 3 EStG und § 49 ASVG erscheint befremdlich (ist die Familienbeihilfe jetzt steuer- und sozialversicherungspflichtig bzw. pfändbar?)

2) Neuregelung des Sachbezugs für die Privatnutzung arbeitgebereigener Kfz (§ 15 EStG bzw. VO über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge): Es ist ein administrativer Mehraufwand sowohl für die lohnverrechnenden Stellen als auch für die Finanzverwaltung bzw. Krankenversicherungsträger zu erwarten. Es wird festgehalten, dass die automatische Absenkung des Grenzwertes für den erhöhten Sachbezug bei Dienstautos als problematisch gesehen wird.





3) Konteneinsicht wird in dieser Form nicht als rechtsstaatlich korrekt gesehen.

4) § 26 Zi. 4 Einkommenssteuergesetz (steuerliche Ausnahmebestimmung für Dienstreisen) wird keiner Änderung zugeführt. Die GÖD verlangt den bisherigen steuerlichen Vollzug von Dienstreisen von Personalvertretern und Betriebsräten im Gesetz festzuschreiben. Der Vorschlag lautet: „... über Auftrag des Arbeitgebers oder in seiner Funktion als Betriebsrat bzw. Personalvertreter“.

5) Im § 3 Abs. 1 Zi. 7 u. 7a des Grunderwerbssteuergesetzes 1987 (siehe Art. 6 des Entwurfes) wurden die bereits vorhandenen Ausnahmebestimmungen für den unentgeltlichen Erwerb von Grundstücken unter Lebenden, wenn er an den Ehegatten erfolgt um den Tatbestand der Vererbung erweitert. Das bedeutet, dass der Erwerb einer Wohnstätte unter Lebenden oder im Erbfall durch den Ehegatten oder eingetragenen Partner dann von der Steuer befreit ist, wenn das Grundstück dem Erwerber im Zeitpunkt des Todes als Hauptwohnsitz gedient hat und soweit die Wohnnutzfläche 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Es wird angeregt, dass der Befreiungstatbestand nicht nur für den Ehegatten oder eingetragenen Partner gelten soll, sondern auch für die Kinder des Ehegatten oder des eingetragenen Partners, wobei die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen gleichbleiben sollen. Unter den Kinderbegriff würden auch Adoptivkinder (Wahlkinder) fallen.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

(Dr. Wilhelm Gloss)  
Vorsitzender-Stellvertreter

